

Sind Familienzulagen wünschenswert?

Autor(en): **Schürch, Charles**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **30 (1938)**

Heft 12: **Mitteleuropa und die Schweiz**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352926>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Anteil der Schweiz an der auswärtigen öffentlichen und privaten Verschuldung Griechenlands soll um das Jahr 1932 0,8 Prozent erreicht haben oder gegen 3,5 Millionen Dollar.

*

Mit den vorstehenden Angaben wollten wir zeigen, wie stark das schweizerische Kapital heute schon in den Ländern Südosteuropas engagiert ist. Unsere Schätzung im vorhergehenden Artikel, die Anlagen im Betrage von etwas über 1 Milliarde Schweizerfranken im Donau- und Balkangebiet mit Einschluss von Oesterreich annahm, dürfte eher zu niedrig sein. Unter diesen Umständen ist die Warnung, keine weitem Kapitalien nach dem Osten zu exportieren, sicher sehr angebracht. Die Verluste, die daraus entstehen, fallen in irgendeiner Weise doch dem ganzen Lande zur Last.

Sind Familienzulagen wünschenswert?

Von Ch. Schürch.

Das Familienzulagenproblem ist eng verknüpft mit dem Problem der Verteilung des volkswirtschaftlichen Ertrages, in dem der Arbeitslohn einen wichtigen Faktor bildet.

Die Lohnzahlung erfolgt nicht nach Wert, Nutzen, Umfang oder guter Ausführung der Arbeitsleistung des Lohnempfängers; diese Umstände sind sekundärer Natur. In erster Linie wird der Lohn durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage bestimmt. Er stellt den Handelswert der Arbeitsleistung dar. Dieser Handelswert wird entscheidend beeinflusst durch die Stärke der wirtschaftlichen Stellung. Davon kann sich die werktätige Frau am besten überzeugen, und zwar auf eigene Kosten. Warum wird sie für die gleiche Arbeit geringer entschädigt als der männliche Arbeitnehmer? Nicht etwa, weil sie im allgemeinen keine Familie zu unterhalten hat — das wäre ja auch beim werktätigen Junggesellen der Fall — sondern einfach, weil der Ueberschuss weiblichen Arbeitsangebots, dem nur eine schwache Nachfrage gegenübersteht, auf das Lohnniveau einen stärkeren Druck ausübt als das männliche; zugleich aber auch und vor allem deswegen, weil die weiblichen Arbeitskräfte noch nicht eingesehen haben, dass sie sich einen stärkeren wirtschaftlichen Einfluss durch gewerkschaftlichen Zusammenschluss sichern können.

So verteilt sich der Wirtschaftsertrag nicht etwa einzig nach den Lebensbedürfnissen oder nach der Arbeitsleistung der Lohnempfänger, sondern nach Massgabe der Arbeitsmarktlage und der vorhandenen wirtschaftlichen Stärkeverhältnisse. Diese wieder schwanken unter der Einwirkung des Wettbewerbs am nationalen und internationalen Markt.

Durch Familienzulagen werden bei der Verteilung der Lohnmasse die auf jedem einzelnen Lohnempfänger lastenden Verpflichtungen in Rechnung gezogen. Der Unternehmer kann nicht behaupten, dass er dazu ein noch so geringes Opfer beisteuere. Ueberschüsse und Dividenden werden keineswegs beschnitten. Den Arbeitgebern stehen jederzeit Mittel der Schadloshaltung zur Verfügung, die verhängnisvollerweise dem Konsumenten zur Last fallen. Die Masse der Lohnempfänger aber figuriert zu unterst auf der sozialen Stufenleiter und kann die Lasten der Lebenshaltungskosten nicht auf andere abwälzen.

Die reservierte Haltung, welche man den Gewerkschaften hinsichtlich der Familienzulagen vorwirft, hat keinen anderen Grund, als die Kenntniss der Wirtschaftsfaktoren, durch welche die Lohnfestsetzung bestimmt wird. Wer objektiv sein will, wird übrigens zugeben, dass die Familienzulagen in solchen Gebieten Frankreichs und Belgiens aufgekommen sind, wo die werktätige Bevölkerung besonders schlecht gestellt, wo aber dafür die Unternehmerschaft wohlhabend und einflussreich war. Das eine erklärt das andere. Die Familienzulagen waren in diesen Gegenden nichts anderes als eine normale und gerechtfertigte Ergänzung der oft erschreckend unzulänglichen Löhne. Und wenn in Italien plötzlich und allgemein Familienzulagen eingeführt wurden, so geschah es zur Unterstützung der werktätigen Familienväter, deren Löhne infolge der durch die Arbeitslosigkeit in der Industrie bedingten allgemeinen Arbeitszeitverkürzung gesunken waren.

Die von der Arbeitnehmerschaft geübte Zurückhaltung ist daher nicht unbegründet. Sie ist mit mannigfachen Beispielen zu rechtfertigen, die aus zahlreichen Ländern, auch dem unsren, bekannt sind. Man täte aber unrecht, daraus nun zu schliessen, ihre Organisationen stellten sich etwa dem Familienwohlstand entgegen, während sie ständig dafür gekämpft haben, dass jeder Mann und jede Frau die Möglichkeit erhält, einen angemessenen Lebensunterhalt zu verdienen.

Ein greifbares Zeugnis ihrer Fürsorge für den Familienwohlstand bilden die Wohlfahrtseinrichtungen, die von den Organisationen unter Opfern geschaffen worden sind, bisweilen um Ersatz zu bieten für untätiges Zusehen des Staates.

Wem anders als in erster Linie der Familie nützen ihre Arbeitslosenkassen — deren erste von den Organisationen geschaffen worden sind — ihre Kassen der Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliditätsversicherung und ihre Pensionskassen, die den Mitgliedern eine bescheidene Rente für den Lebensabend sichern?

Die Arbeiterbewegung in ihrer Gesamtheit hat beständig die wirtschaftlichen Interessen der Familie gefördert. Unter denen dagegen, die heute von Arbeitgeberseite die Einführung von Familienzulagen ausserbundesgesetzlich fordern, befinden sich Leute, die sich vor einigen Jahren wiederholt den Bestrebungen widersetzt haben, welche darauf abzielten, im allgemeinen Rahmen die

wirtschaftlichen Interessen der Familie zu wahren. Damit sei einfach klargestellt, dass wir nicht Gegner des Familienzulagenprinzips sind und es auch nicht sein wollen. Wir verlangen einzig gewisse Garantien für diejenigen, welche man mit der Einführung dieser Massnahme zu schützen beabsichtigt.

Das Gebot der sozialen Solidarität erlegt uns Verpflichtungen auf. Dass ein Arbeitnehmer eine Familie zu unterhalten hat, darf ihn nicht in noch grössere Abhängigkeit, in noch entwürdigendere Unterordnung herabdrücken. Das wollen die überzeugtesten Anhänger der Familienzulagen sicher nicht, zum wenigsten die nicht, die aus Idealismus dafür eintreten. Der Familienvater ist im Vergleich zum Ledigen ohnehin in jeder Hinsicht im Nachteil. Er kann nicht mehr so leicht den Wohnsitz wechseln, um Arbeit zu erhalten. Soll seine Lage noch erschwert werden, weil er auf Grund seiner Kinderzahl eine teurere Arbeitskraft darstellen wird als ein Kinderloser? Helfen wollen wir dem Familienvater, nicht ihn durch Lähmung seiner Handlungsfreiheit schädigen. Aus diesen und aus anderen Gründen, die sogleich dargelegt werden, halten wir dafür, dass die Einführung der Familienzulagen in der Schweiz durch ein Gesetz erfolgen muss, das ihre Gewährung verallgemeinert.

Wir dürfen nicht vergessen, wie das Urteil über die Familienzulagen in verschiedenen Ländern lautete, ehe dort ein Gesetz erlassen war, das die Gewährung von Zulagen verallgemeinerte.

«Die Industriellen verfolgen ein Ziel, das unschwer zu erraten ist. Sie suchen Dinge miteinander in Einklang zu bringen, die sich widersprechen: einmal sollen die Zulagen ihre Grosszügigkeit beweisen, zum andern fördern diese Zulagen ihre Absichten auf Unterordnung. Sie behaupten, die Zulagen seien vom Normallohn absolut unabhängig und dieser werde durch sie nicht beeinflusst. Diese geschickte Formulierung wird durch die Tatsachen widerlegt. Denn in diesen Gegenden — es handelt sich um Frankreich — würde kein Unternehmer es wagen, diese Zulagen zu streichen und den Familienvätern zumuten, nur vom Normallohn leben zu sollen, obgleich sie einzig diesen als Pflichtlohn betrachten. Sie wissen zu gut, dass mit diesem Normallohn ohne die Zulagen kaum ein Unverheirateter sein Leben fristen kann und dass sie an Stelle der gleichen Leistungsvergütung ein System eingeführt haben, das ihnen gestattet, die Entschädigung für alle zu kürzen, und so geniessen sie gratis einen Kredit, der immer wieder hervorgehoben wird bei der Ausübung ihres grosszügigen Regiments.

Vom Lohne unabhängige Zulagen? Warum nicht gar! Von allen Seiten her, von denen dem Arbeiter und seiner Familie Nachteile drohen, sind die Zulagen mit der Lohnzahlung eng verknüpft. Handelt er als Unabhängiger, erlaubt er sich, im Namen seiner Genossen zu reklamieren, sieht man einen Anlass zu Disziplinar- oder Zwangsmassnahmen — was wird ihm entzogen? Die Kinderzulage. Das ist erlaubt, das ist gesetzlich, denn es handelt sich ja nicht um Pflichtlohn, es ist ja eine Gabe der Wohltätigkeit, ein Almosen, das man der Dienstfertigkeit, der guten Führung, der Unterwerfung gewährt.»

Das vernahm man noch vor wenigen Jahren in Belgien und Frankreich, wo die gesetzliche Regelung der Familienzulagen glücklicherweise den schreiendsten Missständen nach und nach ein

Ende bereitet hat. Mit den Garantien, die es den Arbeitnehmern gewährte, hat das Gesetz in Belgien und Frankreich den Familienzulagen ein Gepräge und einen Charakter verliehen, die mit der Würde der Arbeit und den Rechten der Arbeiterschaft besser in Einklang stehen. Die für solche Leistungen erlassenen gesetzlichen Vorschriften haben behoben, was ihnen an Schädlichkeiten und Willkürlichkeiten anhaftete, und gleichzeitig die Form einer freiwilligen Grosszügigkeit beseitigt. So ist ein wirksamer und edler Akt sozialer Solidarität daraus geworden, und nunmehr darf die Arbeiterschaft ihrerseits einigen Stolz daraus schöpfen, dass die Früchte ihres Tagewerks und ihrer Auffassung menschlicher Solidarität eine solche gegenseitige Hilfe ermöglicht haben.

Den Staat interessiert das Problem in erster Linie, wie Bonvoisin am Kongress für Familienzulagen vom Juli 1937 in Paris sagte. Die Familie sichert den Bestand der Nation, und für diese ist es eine Lebensnotwendigkeit, den Quell ihrer Bevölkerung zu speisen, also darüber zu wachen, dass es der Familie möglich sei, durchschnittlich eine gewisse Zahl gesunder und kräftiger aufzuziehen.

Im gleichen Sinne sprach sich auch das Arbeitgeberorgan der Uhrenindustrie «La Fédération horlogère» am 27. Juni 1928 aus:

«Das Zulagenproblem ist ein Bestandteil der Familienpolitik, und man kann es von zwei Gesichtspunkten aus betrachten, dem sozialen — und, im engeren Sinne, gewerblichen — und dem nationalen.

Von sozialer Bedeutung ist es, denn es gehört zu den grossangelegten Verständigungsversuchen zwischen zwei Gruppen, die im Handwerkertum der alten Zeit noch vereinigt waren, und die das Fabrikzeitalter geschieden hat, Teilstücken, die durch Missverständnis und fehlenden Kontakt getrennt worden sind und die, wenn sie nicht den Bankrott wollen, sich morgen wieder zu ihrem ursprünglichen Verständigungsverhältnis zurückfinden müssen.

Von nationaler Bedeutung, weil es feststeht, dass der künftige unkriegsrische Wettstreit zwischen den Staaten sich in Schlachten der Arbeitskraft vollziehen wird. Diese erscheint heute unverwüstlich. Wer aber sagt, dass sie unverwüstlich bleibe? Die Nation, die ihren Arbeiterbestand gewahrt hat, wird dann die starke Nation sein.

Die Familienpolitik beruht gesamthaft auf dem finanziellen Problem; ohne Prämien auf die Geburtenziffer in irgend einer Form, direkt oder steuerlich verkleidet, führt sie zu nichts. Eine andere Frage ist, ob sie dem Staate oder den Privaten obliegt. Nach logischer Erkenntnis müssten aber die Interessen parallel laufen, und schlussendlich könnte die Allgemeinheit insgesamt denen, die sie fortpflanzen, ein Opfer bewilligen.»

Auch aus Konkurrenzgründen erhellt die Notwendigkeit einer gesetzlichen Allgemeinregelung. So wurde in Belgien darauf hingewiesen, dass einmal gewisse Unternehmerschichten, besonders in der kleinen und kleinsten Industrie, die Zulagegewährung nicht mitmachten, so dass auf diese Weise ein grosser Prozentsatz der Arbeitermassen nie erfasst worden wäre; zum anderen, dass die Industriellen, die sich den Ausgleichskassen anschlossen, zu Opfern ihrer entgegenkommenden Handlungsweise wurden als Folge der

Konkurrenz, welche ihnen die Unternehmer machten, die eine Uebernahme der gleichen Verpflichtungen verweigerten.

Diese Erklärung braucht uns nicht wunderzunehmen: es ist eben Wahrheit, dass das Gesetz denjenigen Gewissen sein muss, die kein Gewissen haben.

In Italien verlangsamte sich beim Einsetzen der Krise die weitere Ausbreitung der Zulagengewährung, die sich im vorhergegangenen Jahrzehnt frei und regelmässig fortentwickelt hatte; dann kam sie ganz zum Stillstand, und schliesslich begann sich eine rückläufige Bewegung zu zeigen. Es war zu befürchten, dass angesichts der gesteigerten Anforderungen des Konkurrenzkampfes immer mehr Zulagen gewährende Unternehmungen wieder von diesem Brauch abgehen würden, was den Untergang einer Einrichtung bedeutet hätte, deren grossen Nutzen man bereitwillig anerkannt hatte. Und die gesetzliche Gesamtregelung der Familienzulagen wurde dann von den Unternehmern und Kompensationskassen, die anfänglich Gegner eines gesetzlichen Zwanges gewesen waren, mit Befriedigung aufgenommen. Sie erwiesen sich jetzt als Anhänger der gesetzlichen Regelung; die Lasten, die sie entgegennommend ihrem Personal gegenüber übernommen hatten, sahen sie recht gern nun auch auf ihre Konkurrenten ausgedehnt.

Uebrigens war in Belgien trotz der in der Anwendung des Gesetzes erzielten Fortschritte im Januar 1937 die Mitgliederzahl der Kompensationskassen «weit niedriger, als es einer völligen Gesamtdurchführung des Gesetzes entsprochen hätte» (nach der «Revue du Ministère du travail et de la prévoyance sociale»). Die Zahl der angeschlossenen Unternehmungen betrug 109,091, während die Zahl der möglichen Anschlüsse auf 140,000 oder 160,000 geschätzt wird.

Die gleiche Erscheinung zeigt sich in Frankreich, wo die Durchführung des Gesetzes beständig zahlreiche Probleme aufwirft. Das wichtigste ist das Fernbleiben gewisser Arbeitgeber, die nach den Vorschriften des Gesetzes einer Kompensationskasse angehören sollen. Die Anzahl der Unternehmer, welche das Gesetz tatsächlich befolgen, wird auf 50 Prozent geschätzt, die der Arbeiter, die auf Gewährung der gesetzlichen Zulagen Anspruch hätten, aber davon ausgeschlossen bleiben, auf 20 Prozent. Dies bezieht sich nur auf Handel, Industrie und freie Berufe. Bekanntlich erstrecken sich aber in Belgien wie in Frankreich die Familienzulagen auch auf die Landwirtschaft und sogar auf selbständig Arbeitende.

Indessen wäre sogar die Grundlage des Gesetzes logisch anfechtbar, denn die Freunde der Familie dürfen sich nicht damit begnügen, nur den schon existierenden Familien zu helfen; es gilt auch die Gründung neuer Familien zu erleichtern. Ist es nun pekuniär nicht eine schwierigere Aufgabe, die Gründung einer Familie in die Wege zu leiten, als für ihren Unterhalt zu sorgen? Die Unverheirateten — vergessen wir nicht, dass die grosse Mehrzahl von

ihnen aus Jugendlichen besteht, die alle Anstrengungen machen, für die Heirat etwas zu ersparen — müssen ebenso ausreichende Löhne haben wie die Familienväter, denn Geld braucht es vor allem, wenn man einen Hausstand gründen will. Und wieviele von diesen Unverheirateten müssen zudem ihre Eltern unterstützen oder ihnen beim Unterhalt einer zahlreichen Familie helfen.

Zusammenfassend wiederholen wir, dass wir zur Einführung von Familienzulagen, deren Anhänger wir sind, einzig den Weg der Gesamterregung befürworten, wie ein Gesetz für den ganzen Bereich der Eidgenossenschaft sie gewährleistet. Freilich geben wir uns über die Hindernisse politischer, wirtschaftlicher und juristischer Art, denen ein solches Projekt ausgesetzt ist, keiner Täuschung hin. Aus diesem Grunde fragen wir uns auch, ob die Lösung dieses Problemes das Dringlichste ist. Sollte man nicht, ehe man an eine gerechtere Verteilung des Arbeitsertrages herantritt, derjenigen männlichen und weiblichen Mitbürger gedenken, die kein Einkommen haben und die ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können?

Wenn man vorbringen konnte, die Schweiz sei auf dem Gebiet der Familienzulagen im Rückstand, so kann man erst recht hervorheben, dass wir auf fast allen Gebieten der Sozialpolitik im Rückstand sind. Die Länder, die allgemeinverbindliche Familienzulagen geschaffen haben, haben die Mutterschaftsversicherung eingeführt. Das Bundesgesetz über die Fabrikarbeit verbietet Wöchnerinnen, während eines gewissen Zeitraums zur Arbeit zu gehen, sichert ihnen aber keinerlei Entschädigung während dieser Pause, was sie nötigt, zuweilen eine schwerere Beschäftigung ausserhalb der Fabrik aufzunehmen. Die gleichen Länder haben die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung verwirklicht. Bei uns ist dies nicht der Fall.

Wäre es nicht logischer, dass alle Schweizer, Männer wie Frauen, deren Herz nicht gefühllos ist gegenüber den Leiden anderer, zunächst einmal an das bemühende Problem des Alters dächten, ehe man bei Problemen zweiter Ordnung stehenbleibt, die schwer lösbar sind, ungeachtet ihres beträchtlichen Nutzens, den wir durchaus nicht bestreiten? Wäre es, wenn man das Wichtigere zuerst nimmt, nicht angezeigt, zunächst einmal die Kräfte aller Männer und Frauen guten Willens auf die Verwirklichung des grossen Sozialwerks zu konzentrieren, das die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung bildet? Tun wir das, dann haben wir alle beigetragen zum Wohle der Familie, dem Ziele, das wir alle im Auge haben.
